



Wittenberg, November 2019

## Festlegungen zum Umgang mit Handys, Smartphones und tragbaren internetfähigen Geräten aller Art

-Anlage zur Hausordnung des LCG WB-

**Das LCG WB verweigert sich nicht den mit dem technischen Fortschritt verbundenen Veränderungen im Kommunikationsverhalten der Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler, trifft aber zur Wahrung der Aufmerksamkeit, Aufnahmefähigkeit, Lernbereitschaft und zur Aufrechterhaltung einer gerechten Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler folgende Regelungen:**

1. Um den verstärkten Sicherheitsbedürfnissen Rechnung zu tragen, dürfen **Lehrerinnen und Lehrer** o. g. Geräte auch während der Unterrichtsstunden einschalten. Es ist aber zwingend darauf zu achten, dass eine Stummschaltung erfolgt. Die Nutzung während des Unterrichts ist nur im Brand- oder Katastrophenfall oder bei einer Amok-Lage zulässig.
2. **Schülerinnen und Schüler** haben die o.g. Geräte während der **Stundenblöcke (auch in den kleinen Pausen innerhalb eines Blockes) grundsätzlich auszuschalten**. Eine Stummschaltung, das Herunterregeln der Lautstärke oder das Umstellen auf Vibrationsalarm ist im Sinne dieser Festlegungen NICHT ausreichend. Die Verbindung zu den Netzwerkanbietern muss eindeutig getrennt sein!  
Sollte die Nutzung eines der o.g. Geräte für die Unterrichtsarbeit erforderlich sein, entscheidet die Fachlehrerin bzw. der Fachlehrer über eine Ausnahme!  
Zuwiderhandlung:  
Die Geräte sind im ausgeschalteten Zustand einzuziehen! Der Fachlehrer entscheidet entsprechend seines pädagogischen Ermessens:
  - ob er die Geräte am Ende des Unterrichtsblockes zurückgibt und die Schülerinnen oder den Schüler ermahnt.
  - ob er den Klassenlehrer / Tutor informiert und weiteres Vorgehen abspricht.
  - ob er die Geräte im Sekretariat unter Angabe aller Umstände (wer, wie, wann, wo) abgibt, eine schriftliche Ermahnung und die Abholung der Geräte durch die Erziehungsberechtigten veranlasst.
3. Während der **Klausuren und Prüfungen** sind die o.g. Geräte grundsätzlich einzusammeln. Die Geräte sind gut sichtbar im Raum abzulegen (Lehrertisch oder Extratisch). Es liegt im Ermessen der Fachlehrer, ob sie die Regelung auch bei **Leistungserhebungen und Klassenarbeiten** anwenden.  
Zuwiderhandlung:  
Eine Nichtabgabe wird als Betrugsversuch entsprechend des zurzeit gültigen Leistungsbewertungserlasses gewertet.